

(3) Die befristete Übergabe bzw. Übernahme der Produktion von Erzeugnissen zur Auslastung zeitweilig nicht in Anspruch genommener Kapazitäten gilt nicht als Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung.

§15

(1) Entscheidungen über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und deren Zulieferungen sind ausschließlich zu treffen durch

- die Minister hinsichtlich der ihnen direkt unterstellten Betriebe, die ihre Produktion abgeben sollen,
- die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe hinsichtlich der ihnen unterstellten Betriebe, die ihre Produktion abgeben sollen.

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen erstreckt sich gleichfalls auf die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen.

(2) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe dürfen eine Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen erst nach Zustimmung des zuständigen Ministers treffen.

(3) Die zuständigen Minister haben vor Erteilung der Zustimmung zur Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Zustimmung des Leiters des für den Bilanzbereich verantwortlichen zentralen Staatsorgans und des Ministers für Materialwirtschaft einzuholen. Außerdem bedarf die Verlagerung der Produktion von Konsumgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung, von Exportgütern der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft, von pharmazeutischen, medizintechnischen und medizinelektronischen Erzeugnissen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Bei Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in den Verantwortungsbereich eines anderen Ministers ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmungen sind auch dann einzuholen, wenn die Entscheidung über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. X durch den Minister zu treffen ist.

(4) Die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien vorzubereiten und durchzuführen. Soweit sich bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen Auswirkungen auf die Entwicklung der Territorien ergeben, sind die gemäß Abs. 1 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, die Zustimmung entsprechend § 6 Abs. 3 einzuholen.⁵

(5) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Führung eines Registers über die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen verpflichtet. Die zuständigen Minister haben bei Einholung der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft die erteilten Zustimmungen gemäß den Absätzen 3 und 4 nachzuweisen.

§16

(1) Die gemäß § 15 Abs. 1 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Grundsätze der staatlichen Strukturpolitik in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei planmäßiger Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durchgesetzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt und bei Einhaltung der Sortimentsstruktur, der Qualitätsanforderungen sowie der Preisstabilität ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die Produktion beim abgebenden Betrieb erst dann eingestellt wird, wenn vom übernehmenden Betrieb die Bedarfsdeckung in Sortiment, Qualität und Termin mindestens im Lieferumfang des abgebenden Betriebes gesichert ist. Das hat insbesondere durch zeitweilige Erhöhung der lieferseitigen Vorräte beim abgebenden Betrieb zu erfolgen.

(3) Die gemäß § 15 Abs. 1 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben das Ministerium für Materialwirtschaft über eine vorgesehene Entscheidung zur Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen schriftlich zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Zusätzlich ist der Betrieb zu bezeichnen, an den die Produktion abgegeben werden soll.

§17

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen planmäßig so vorzubereiten, daß ihre ordnungsgemäße Durchführung mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt und für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb, den Hauptabnehmern und den hauptsächlichen Zulieferbetrieben sowie den bilanzierenden Organen zusammenzuarbeiten. Hinsichtlich der aktiven Mitwirkung der Werktätigen gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die konkreten Bedingungen der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu regeln sind.

§18

(1) In dem gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen sowie die Beendigung der Anlaufserie und den Abschluß der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen ist so zu bestimmen, daß